

Protokoll 3/2019

über die Gemeinderatssitzung am 13. Juni 2019 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Anger
Beginn: 19:00 Uhr

Anwesend waren:

Bgm. RR Hubert Höfler	GR Patrick Almer	GR Daniel Paier
1. VBgm. DI Hannes Grabner	GR Christine Doppelhofer	GR Siegfried Haidenbauer
Gmd.Kas. Arno Dornhofer	GR Franz Reisenhofer	GR Otmar Pregartner
2. VbGM. Franz Grabner	GR Katharina Wiesenhofer	GR Matthias Pfeifer
GR Christiane Piber	GR Robert Tiefengraber	GR Peter Bauer
GR Johann Reithofer	GR Katharina Schöpf-Bratl	GR Manuela Kuterer

Entschuldigt waren:

GV Arnold Mauerhofer, GR Manuela Sommer, GR Ronald Derler, GR Gerald Haidenbauer

Außerdem anwesend waren:

Martin Schmied und Petra Hofer vom Büro Kampus sowie Sieglinde Monge

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anträge
5. Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 21.03.2019
6. Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses
7. Beratung und Beschlussfassung über die 8-wöchige Auflage des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0
8. Beratung und Beschlussfassung über die 8-wöchige Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 1.0
9. Beratung und Beschlussfassung des Leitbildes AfA – Anger für Alle
10. Beratung und Beschlussfassung über die Förderungen für Vereine 2019
11. Beratung und Beschlussfassung über die Kostenaufteilung der Falltierentsorgung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Dienstzuweisung von Herrn Marcel Hirzer an den Abwasserverband
13. Beratung und Beschlussfassung über die die Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h für den Stegerweg von 12. Juli 2019 bis 19. Juli 2019 um 19 Uhr
14. Beratung und Beschlussfassung über die Situation am Kulm
15. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der KG Biomasse Heilbrunn
16. Beratung und Beschlussfassung über die neuen Ortsgebiete in der KG Naintsch

17. Beratung und Beschlussfassung über die Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h in den neuen Ortsgebieten in der KG Naintsch
18. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des ehemaligen Gemeindeamtes in Naintsch (nicht öffentlich)
19. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
20. Allfälliges

Zu Punkt 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Hubert Höfler eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie alle anderen Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Danach stellt er den Antrag, dass die Tagesordnungspunkte 7, 8 und 9 vorgezogen werden, da hier eine Präsentation vom Büro Kampus Herrn Schmied und Frau Hofer geplant ist. **Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.**

Zu Punkt 7.) **Beratung und Beschlussfassung über die 8-wöchige Auflage des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0**

Aufgrund der mit 01.01.2015 rechtskräftig gewordenen Fusion der Gemeinden Anger, Baierdorf bei Anger, Feistritz bei Anger und Naintsch liegen für die Örtliche Raumplanung wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vor und es haben die betroffenen Gemeinden aufgrund der Bestimmungen des Steiermärkisches Raumordnungsgesetzes 2010 idgF, §42a Abs. 1 und 2 umgehend die Revision der örtlichen Planungsinstrumente einzuleiten.

Aus diesem Grund wird in einem ersten Schritt der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0 öffentlich aufgelegt. In diesen Entwurf wurden die neuen überörtlichen Planungsvorgaben sowie jene Planungsbekanntgaben, welche nach Prüfung der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, aufgenommen.

Das Örtliche Entwicklungskonzept definiert die langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und dient als Grundlage für weitere Planungen (u.a. Flächenwidmungsplan). Es besteht aus einem Verordnungswortlaut, dem Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000 und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht samt Deckplänen. Der Flächenwidmungsplan umfasst die grundstücksbezogene Festlegung einzelner Baugebiete.

Die öffentliche Auflage gem. § 24 iVm § 38 StROG 2010 findet in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis 26. August 2019 (mind. 8 Wochen) statt.

In die Unterlagen zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 kann innerhalb der Auflagefrist im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt gegeben werden. Hingewiesen wird auch darauf, dass im Zuge der öffentlichen Auflage eine Bürgerinformation am 19. August 2019 um 18 Uhr im Saal des Marktgemeindeamtes sowie ein Grundbesitzersprechtag (nach gesonderter Vereinbarung) stattfinden wird.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge gem. § 24 Abs. 1 StROG 2010 idgF den Beschluss über die öffentliche Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0 der Gemeinde Marktgemeinde

Anger, verfasst von Kampus Raumplanung und Stadtentwicklungs GmbH, Graz, GZ: 18ÖR034, beschließen:

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung über die 8-wöchige Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 1.0

Aufgrund der mit 01.01.2015 rechtskräftig gewordenen Fusion der Gemeinden Anger, Baierdorf bei Anger, Feistritz bei Anger und Naintsch liegen für die Örtliche Raumplanung wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vor und es haben die betroffenen Gemeinden aufgrund der Bestimmungen des Steiermärkisches Raumordnungsgesetzes 2010 idgF, §42a Abs. 1 und 2 umgehend die Revision der örtlichen Planungsinstrumente einzuleiten.

Aus diesem Grund wird in einem ersten Schritt der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0 öffentlich aufgelegt. In diesen Entwurf wurden die neuen überörtlichen Planungsvorgaben sowie jene Planungsbekanntgaben, welche nach Prüfung der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, aufgenommen.

Das Örtliche Entwicklungskonzept definiert die langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und dient als Grundlage für weitere Planungen (u.a. Flächenwidmungsplan). Es besteht aus einem Verordnungswortlaut, dem Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000 und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht samt Deckplänen. Der Flächenwidmungsplan umfasst die grundstücksbezogene Festlegung einzelner Baugebiete.

Die öffentliche Auflage gem. § 24 iVm § 38 StROG 2010 findet in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis 26. August 2019 (mind. 8 Wochen) statt.

In die Unterlagen zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 kann innerhalb der Auflagefrist im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt gegeben werden. Hingewiesen wird auch darauf, dass im Zuge der öffentlichen Auflage eine Bürgerinformation am 19. August 2019 um 18 Uhr im Saal des Marktgemeindefamtes sowie ein Grundbesitzersprechttag (nach gesonderter Vereinbarung) stattfinden wird.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge gem. § 24 Abs. 1 StROG 2010 idgF den Beschluss über die öffentliche Auflage des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.0 der Marktgemeinde Anger, verfasst von Kampus Raumplanung und Stadtentwicklungs GmbH, Graz, GZ: 18ÖR034, beschließen:

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 9.) Beratung und Beschlussfassung des Leitbildes AfA – Anger für Alle

Die im Leitbild Anger für Alle gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Amtsverwaltung und den politischen Vertretern erarbeiteten Zielsetzungen sind bei allen Entscheidungen der Gemeinde zu berücksichtigen. Es ergeht das Ansuchen, der Gemeinderat möge den diesbezüglichen Grundsatzbeschluss fassen.

Der Gemeinderat beschließt mit 16 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung die im Leitbild Anger für Alle erarbeiteten Zielsetzungen bei allen Entscheidungen der Gemeinde zu berücksichtigen.

Zu Punkt 2.) **Fragestunde**

GR Robert Tiefengraber fragt, wie lange der Radweg nach Stubenberg noch gesperrt ist, weil bei den Furten noch Verklausungen sind. Bürgermeister Höfler meint, dass er diesbezüglich mit Hans Schaffler Rücksprache halten muss. Bezüglich des neuen Abschnittes nach Koglhof berichtet Bürgermeister Höfler, dass hier die letzten Arbeiten ausgeführt werden. Es fehlen noch Absturzsicherungen und man rechnet mit einer Freigabe Anfang Juli.

Vizebürgermeister Franz Grabner fragt, ob es bezüglich des Freischneidens des Erlebnisweges von Steg zum Rauchstüb Haus schon eine Lösung gibt. Der Sportverein Naintsch würde eine Wanderung machen und nebenbei die Stauden freischneiden, aber es müsste der Grundeigentümer (Josef Steinbauer) noch gefragt werden, ob für ihn das in Ordnung ist. Bürgermeister Höfler meint, dass er den Grundeigentümer anrufen wird und sagt, dass die Helfer dafür beim Gasthaus Rauchstüb eine Jause und Getränke erhalten. GR Siegfried Haidenbauer fragt, wie es mit der Klage von Frau Scherf gegen die Gemeinde Stubenberg aussieht. Bürgermeister Höfler erklärt, dass sich die Gemeinden Anger, Puch und Floing solidarisch hinter Stubenberg gestellt haben. Die Anklage von Frau Scherf wurde abgelehnt, da die Richterin entschieden hat, dass es ein Fahrfehler von Frau Scherf war und ihr somit keine Entschädigung zusteht. Da sie keine Rechtsschutzversicherung hat, war sie bei Bürgermeister Höfler und hat gefragt, ob die Gemeinde die Prozesskosten übernehmen würde. Dies wurde natürlich abgelehnt. Jetzt hat Frau Scherf um Verfahrenshilfe angesucht und diese wurde auch genehmigt. Auch beim Bürgeranwalt hat sie vorgesprochen. Hier gab es letzte Woche schon Aufnahmen und Interviews. Jetzt müssen wir abwarten, wie es weitergeht.

Zu Punkt 3.) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- a) Bürgermeister Höfler berichtet, dass er bei Dir. Sacherer von der Ennstaler Wohnbau GmbH nachgefragt hat, wie es mit der Nachnutzung der Schule in Heilbrunn aussieht. Er wurde informiert, dass der Wohnbautisch, der damals stattgefunden hat, nicht für Sanierungen, sondern nur für Neubauten verantwortlich war. Daher wird die Ennstaler versuchen, beim richtigen Wohnbautisch die Ansuchen um Sanierung nochmals einzureichen. Sobald wir Neuigkeiten erhalten, werden diese dem Gemeinderat übermittelt.

Zu Punkt 4.) **Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

Zu Punkt 5.) **Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 21.03.2019**

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2019 werden einstimmig genehmigt und sodann gefertigt.

Zu Punkt 6.) **Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Anger hat in der Sitzung am 16.05.2019 das 1. Quartal 2019 stichprobenartig dahingehend geprüft, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird und ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht.

Hierfür wurden dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und alle gewünschten Auskünfte erteilt. Dabei ist folgendes festgestellt worden: die Firmen Berger, Schwarz, Krenn und Maschinenring-service haben für die Abrechnung von den Winterdienstarbeiten nicht unser Formular verwendet und die Aufzeichnungen waren auf den Lieferscheinen zum Teil lückenhaft. Bürgermeister Höfler verspricht, dass die Firmen diesbezüglich informiert werden und das im nächsten Jahr die richtigen Formulare verwendet werden. Weiters wollte der Prüfungsausschuss wissen, warum beim Zahnarzt Weingrill die Fenster ohne ein entsprechendes Angebot getauscht worden sind. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass für den Fenstertausch im ersten Stock des Gebäudes Angebote eingeholt worden sind und die Firma Straußberger den Auftrag erhalten hat. Für die Praxis Weingrill im EG desselben Gebäudes wurde hier nur ein Folgeauftrag zu den gleichen Konditionen erteilt. GR Paier berichtet, dass bei den Rechnungen der Bücherei Bestellungen über Amazon dabei waren und bittet, dass in Zukunft lokal eingekauft werden soll. Außerdem wäre das veranschlagte Budget für 2019 für die Bücherei schon im ersten Quartal fast zu 50 % aufgebraucht. Bürgermeister Höfler verspricht, dass ein Gesprächstermin mit Heinz Ganzer vereinbart wird, um dies abzuklären.

Zu Punkt 10.) **Beratung und Beschlussfassung über die Förderungen für Vereine 2019**

GR Manuela Kuterer erörtert anhand einer Liste die im Vorjahr ausbezahlten Förderungen sowie die für das laufende Jahr beantragten Förderungen. Es wird erwähnt, wie wichtig die sportlichen, kulturellen, sozialen, gesellschafts- und umweltpolitischen Aktivitäten der Vereine sind. Es ist daher unbedingt notwendig, diese Vereinsförderungen transparent, gerecht und fair zu gestalten. GR Manuela Kuterer präsentiert folgenden Vorschlag:

Senioren/ Pensionisten:

Diese Förderung soll unverändert bleiben, da es sich um eine pro Kopf Förderung mit € 5,00 pro Mitglied handelt und da sich diese Art der Unterstützung in den letzten Jahren schon etabliert hat.

Singverein:

Pro Mitglied des Singvereins gibt es eine Förderung in der Höhe von € 50,00 pro Jahr.

Musikvereine/Kapellen:

Der Zuschuss soll in einer Höhe von € 150 pro aktiven Vereinsmitglied gewährt werden. Um die Kosten im Überblick zu halten wurde eine Deckelung der Förderung bis 70 aktive Mitglieder eingezogen. Es wurde die Musikkapelle Anger für die Deckelung herangezogen, da sie die meisten Mitglieder (71) aufweist.

Weiters wurde festgelegt, dass sämtliche anfallenden Betriebskosten vom Verein zu bezahlen sind. Beim Musikverein Anger wurde aufgrund der vergangenen Jahre eine Schätzung in der Höhe von ca. € 3.000,00 angenommen. Beim Musikverein Heilbrunn ist die Höhe der Betriebskosten nicht bekannt, da diese seit Jahren selber übernommen werden.

Bei der Bergkapelle Rabenwald fallen keine Betriebskosten an, da sich das Probenlokal in Floing befindet. Aus diesem Grund und weil auch ein Großteil des Vereinslebens dort gelebt wird, soll die Förderung der Bergkapelle Rabenwald auf eine Höhe von € 100,00 pro Mitglied festgelegt werden.

Gezählt werden alle aktiven Mitglieder, welche im Blasmusikverband gemeldet sind.

Sportvereine:

Für jedes aktive, volljährige, zahlende Mitglied soll es eine Förderung in der Höhe des 1/2 Mitgliedsbeitrages geben bis zur Deckelung des Beitrages mit der € 30,00. Für jedes aktive, zahlende Mitglied unter 18 Jahre soll es eine Förderung in der Höhe des vollen Mitgliedsbeitrages bis zur Deckelung von € 30,00 geben. Auch hier sollte für die Deckelung der Verein mit den meisten Mitgliedern herangezogen werden. Daher wurde der SVS ADA Anger Fußball mit 205 Mitgliedern vorgeschlagen und die Grenze mit 200 ordentlichen Mitgliedern eingezogen. Auch bei der Höhe des Mitgliedsbeitrages sollte als Obergrenze der Betrag mit € 30,00 gedeckelt werden. Für alle Vereine mit Kampfmansschaften soll es für den aufwendigeren Meisterschaftsbetrieb Sonderprämien geben. Die Höhe soll sich beim Fußball pro Spielklasse auf € 1.000,00 belaufen. Bei allen anderen Mannschaftsprämien sollte die Prämie auf € 500,00 festgelegt werden.

Die Sonderprämien gibt es pro Verein nur einmal jährlich.

- Weiters wurde festgehalten, dass auch alle Sportvereine die Betriebskosten selber zu finanzieren haben.
- Für alle Jugendlichen die eine Halle bzw. eine Sportstätte nutzen, ist die Benützung dieser Anlage, sofern sie im Besitz der Gemeinde steht, kostenlos.

Weiters wurde bei der Beratschlagung der Vereine Freizeitclub HSV und Tennisclub Feistritz festgestellt, dass es bestehende Verträge aufgrund der damaligen Errichtung der Sportstätten gibt, welche noch einige Jahre laufen. Daher wurde festgehalten, dass es sinnvoll ist diese Regelungen aufrecht zu erhalten und anschließend die beiden Vereine in das neue Fördermodell zu übernehmen.

Grundvoraussetzung für alle Förderungen:

- Abgabe des von der Marktgemeinde Anger erarbeiteten Förderantrages bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres. Im Falle einer Bewilligung lt. vorgegebenen Schlüssels tritt die Förderung im folgenden Jahr in Kraft. Ansuchen die nach dem 31. Oktober eines Jahres für das darauffolgende Jahr bei der Gemeinde einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- Der Verein muss sich aktiv bei Veranstaltungen der Gemeinde einbringen.
- Die Vereine sollten grundsätzlich allen Bürgerinnen/Bürgern (Haupt-, Neben- und Zweitwohnsitz) offenstehen.
- Der Verein muss sich an sozialen und/oder wohltätigen Aufgaben in und für die Gemeinde Anger engagieren.
- Einen Beitrag zum kulturellen Leben der Gemeinde leisten.
- Fehlende oder falsche Auskünfte führen ganz oder teilweise zum Verlust der Förderung.
- Eine weitere Voraussetzung der Auszahlung der Förderung ist, dass alle Abgaben und Rechnungen der Gemeinde bezahlt wurden.

Sonder-/Projektförderung

Eine Sonder- oder Projektförderung kann nur mit einem Projektplan und nur mit Nachweis der Kosten gewährt werden. Die Gemeinde behält sich vor, in besonderen Fällen Sonderförderungen nach Ansuchen und gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren.

Förderung von Jubiläen

Weiters wurde besprochen, dass es anlässlich runder Jubiläen, nach gesondertem Ansuchen, eine Art Jubiläumszuschuss gewährt werden könnte. Der Verein hat die geplanten Ausgaben gesondert darzustellen und ebenfalls ein Jahr im Voraus zu beantragen.

Die Gemeinde behält sich vor bei starken Änderungen der Vereinsstruktur, sämtliche Förderrichtlinien jährlich neu zu behandeln und zu beschließen.

Man sollte den Vereinen mitteilen, dass es keinen bestehenden Rechtsanspruch auf eine Förderung gibt. Bürgermeister Höfler bedankt sich bei GR Manuela Kuterer für die von ihrem Ausschuss geleistete intensive Vorarbeit und stellt den Antrag die Förderungen wie oben erwähnt zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben vom Ausschuss vorgeschlagenen Förderungen.

Zu Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Kostenaufteilung der Falltierentsorgung

Vizebürgermeister Hannes Grabner erklärt dazu, dass der Gemeindevorstand im Jahr 2015 beschlossen hat, dass die Gemeinde die Kosten für die Falltierentsorgung übernimmt. Da aber dieser Beschluss nicht ausreichend ist, muss der Gemeinderat entscheiden. Die Kosten für uns betragen 2015 (47 Abholungen) € 5.149, – 2016 (62 Abholungen) € 6.911,00 und 2017 (77 Abholungen) € 10.193,08. 2018 gab es noch keine Abrechnung aber es waren 64 Abholungen. Versichern kann der Landwirt seine Tiere (es gibt einen Zusatz bei der Hagelversicherung), aber versichert ist nur das Tier und nicht die Abholung.

Info von folgenden Gemeinden zu Falltierentsorgungskosten:

- Birkfeld: wird zur Gänze immer weiterverrechnet
- St. Kathrein: 80 % wird weiterverrechnet, 20 % übernimmt Gemeinde als Förderung
- Pöllau: bis jetzt nicht weiterverrechnet, sind aber am überlegen, es weiterzuerrechnen
- Fladnitz: wird nicht weiterverrechnet – Bgm. begründet's als Förderung

GR Johann Reithofer sagt dazu, dass die Bauern für unsere Region sehr wertvoll seien und unsere Unterstützung nötig hätten.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 zu 5 Stimmen, dass die Kosten zur Gänze von der Gemeinde getragen werden.

Zu Punkt 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Dienstzuweisung von Herrn Marcel Hirzer an den Abwasserverband

Bürgermeister Höfler erklärt dazu, dass Herr Hirzer schon länger für den Abwasserverband tätig ist, aber dazu ein Dienstzuweisungsvertrag nötig ist. **Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehenden Bedienstetenzuweisungsvertrag.**

Gemäß § 6 Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Anger abgeschlossen zwischen Abwasserverband Raum Anger im Folgenden kurz AWV Anger genannt, als Beschäftigter und die Marktgemeinde Anger im Folgenden kurz Gemeinde genannt, als zuweisender Rechtsträger wie folgt:

I. Zuweisung

1. Die Gemeinde weist dem AWW Anger gemäß § 6 Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, Marcel Hirzer, geboren 10.05.1991, zur Dienstleistung im Rahmen ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zu.

Marcel Hirzer hat der Zuweisung ausdrücklich zugestimmt. Die schriftliche Zustimmungserklärung wird als Anlage 1 dem Vertrag angeschlossen.

II. Dienstrechtliche Stellung des Bediensteten

1. Durch die Zuweisung tritt in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Zugewiesenen keine Änderung ein. Die aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde sich ergebenden Ansprüche werden durch die Zuweisung nicht berührt. Die für das Dienstverhältnis des Zugewiesenen maßgebenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind auch während der Zuweisung weiterhin anzuwenden.

2. Der zugewiesene Bedienstete leistet Dienst im Beschäftigungsausmaß von 14 Wochenstunden nach Maßgabe der Leistungsanforderungen des Beschäftigers und steht in diesem Ausmaß dem Beschäftiger zur Verfügung. Bei Bedarf kann der zugewiesene Bedienstete im Rahmen der dienstrechtlichen Verpflichtung zu zeitlichen Mehrleistungen herangezogen werden.

3. Änderungen des Beschäftigungsausmaßes können auf die Dauer der Zuweisung über Antrag des Zugewiesenen im Rahmen der dienstrechtlichen Vorschriften mit dem Beschäftiger vereinbart werden.

4. Den zuständigen Organen des Beschäftigers obliegt die Dienstaufsicht über den zugewiesenen Bediensteten. Die mit der Dienstaufsicht verbundenen Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten werden den dafür zuständigen Organen des Beschäftigers auf die Dauer der Zuweisung übertragen.

5. Die Ausübung der Diensthoheit gegenüber dem zugewiesenen Bediensteten obliegt auf die Dauer der Zuweisung unwiderruflich dem für Personalangelegenheiten zuständigen Organ des AWW Anger.

6. Dem Beschäftiger kommt das Recht zu, befristet auf den Zeitraum der Zuweisung, Vorschläge für besoldungsrechtliche Verbesserungen (zB Prämien) für den zugewiesenen Bediensteten bei der Gemeinde einzubringen. Aufgrund dieser Bestimmung ausbezahlte finanzielle Zuwendungen an den zugewiesenen Bediensteten sind vom Beschäftiger der Gemeinde zur Gänze zu refundieren.

7. Der zugewiesene Bedienstete unterliegt dem fachlichen und innerdienstlichen Weisungsrecht der zuständigen Organe des Beschäftigers.

III. Dienstzeit und Erholungsurlaub

Die Einteilung der Dienstzeit sowie des Erholungsurlaubes des zugewiesenen Bediensteten obliegt den zuständigen Organen des Beschäftigers. Diese haben sich dabei an die gesetzlichen Vorgaben zu halten.

IV. Reisegebühren

1. Die Genehmigung von Dienstreisen im Inland und ins Ausland obliegt den zuständigen Organen des Beschäftigers. Die durch Dienstreisen anfallenden Reisegebühren werden nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch den Beschäftiger von der Gemeinde ermittelt und ausbezahlt.

2. Die aufgrund der Z 1 angefallenen Kosten sind vom Beschäftiger zur Gänze der Gemeinde zu refundieren.

V. Ausschluss der Ersatzkräfteüberlassung

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, dem Beschäftiger bei Ausfall des zugewiesenen Bediensteten – aus welchen Gründen auch immer – eine/einen andere/anderen Bedienstete/Bediensteten ersatzweise zuzuweisen.

VI. Entgeltansprüche während der Zuweisung

1. Die Entgeltansprüche während der Zuweisung richten sich nach der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des zugewiesenen Bediensteten als Bediensteter der Gemeinde.

2. Das monatliche Bruttoentgelt von € 2.124,30 stellt sich somit zum Zeitpunkt 1.1.2019 wie folgt dar:

Entgelt (nächste Vorrückung am 01.07.2019)	€	2.124,30
Fahrtkostenzuschuss	€	0,00
Pauschalierte Überstundenvergütung	€	0,00
Summe	€	2.124,30

VII. Refundierung der Personalkosten

1. Der Beschäftigte verpflichtet sich, der Gemeinde für die Zuweisung des Bediensteten

- a) dessen Bezüge, bestehend aus Gehalt, Sonderzahlungen, allfälliger Zulagen, pauschalierten und nicht pauschalierten Nebengebühren,
- b) die unter Punkt II Z 6 und Punkt IV angeführten Kosten,
- c) Beiträge des Dienstgebers in die Mitarbeitervorsorgekasse und in die Pensionskasse,
- d) die Dienstgeberbeiträge (Sozialversicherungsbeiträge inkl. Wohnbauförderungsbeiträge und allfällige Beiträge zum Familienlastenausgleichsfond)

zur Gänze zu refundieren.

2. Die besoldungsrechtlichen Auswirkungen, welche sich bei dem zugewiesenen Bediensteten durch individuelle Personalmaßnahmen wie Überstellungen, Ergänzungszulagen, Vorrückungen und dergleichen bzw. durch generelle Maßnahmen (zB generelle Gehaltserhöhungen) auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen oder Gemeinderatsbeschlüssen ergeben, sind vom Beschäftigten zur Gänze zu tragen und der Gemeinde zu refundieren. Darüberhinausgehende Laufbahn- bzw. Entgeltverbesserungen können nur im Einvernehmen mit dem Beschäftigten erfolgen.

3. Die Refundierung der Personalkosten erfolgt Jährlich (Fälligkeit). Über die Höhe des Refundierungsbetrages erhält der Beschäftigte eine Aufschlüsselung in prüffähiger Form. Der Beschäftigte ist dann verpflichtet die zu refundierenden Personalkosten innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Einlangen der Vorschreibung an die Gemeinde zu überweisen. Bei Zahlungsverzug sind der Gemeinde aus den fälligen Forderungen Verzugszinsen in der Höhe von 8 % pro Jahr zu bezahlen.

VIII. Dauer des Rechtsverhältnisses

1. Die Gemeinde und der Beschäftigte vereinbaren hiermit, das gegenständliche Rechtsverhältnis mit Beginn am 1.1.2019 unbefristet zu begründen.

2. Die Zuweisung endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses zwischen der Gemeinde und dem zugewiesenen Bediensteten bzw. mit der Rückkehr des zugewiesenen Bediensteten zur Gemeinde. Dem Beschäftigten ist die vorgesehene Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses spätestens 3 Monate vor Beendigung schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer fristlosen Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses zwischen der Gemeinde und dem zugewiesenen Bediensteten bzw. bei einseitiger Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses durch den Bediensteten, ist die Gemeinde verpflichtet, den Beschäftigten hievon unverzüglich längstens binnen 3 Arbeitstagen, in Kenntnis zu setzen.

3. Der gegenständliche Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

IX. Haftung

Bei Handlungen bzw. Unterlassungen des zugewiesenen Bediensteten, die eine Schadenersatzpflicht des Dienstgebers nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DNHG) oder dem Amtshaftungsgesetz (AHG) begründen, treffen allfällige Dienstgeberpflichten nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz oder dem Amtshaftungsgesetz den Beschäftigten. Macht der geschädigte zugewiesene Bedienstete oder ein durch den zugewiesenen Bediensteten geschädigter Dritter die Haftung der Gemeinde geltend, so verpflichtet sich der Beschäftigte, der Gemeinde im Fall einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung, die daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen. Die Gemeinde muss alle Schritte zur Abwehr solcher Ansprüche unternehmen.

Zu Punkt 13.) Beratung und Beschlussfassung über die Geschwindigkeitsbegrenzung

30 km/h für den Stegerweg von 12. Juli 2019 bis 19. Juli 2019 um 19 Uhr

Bürgermeister Höfler erklärt, dass es vor der Weiz Rallye immer wieder vorkommt, dass die Rallyefahrer die Strecke ausprobieren. Daher wurde uns vom Postenkommandanten Herrn Walter Nistelberger geraten für den Stegerweg eine Beschränkung von 30 km/h festzusetzen. **Daher beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass für den Stegerweg eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in der Zeit vom 12. Juli 2019 0 Uhr bis zum 19. Juli 2019 19 Uhr gilt.**

Zu Punkt 14.) Beratung und Beschlussfassung über die Situation am Kulm

Bürgermeister Höfler berichtet, dass sich die umliegenden Gemeinden solidarisch bezüglich der Situation am Kulm hinter die Gemeinde Puch bei Weiz stellen und stellt den Antrag auf folgenden Beschluss:

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Konstantin Pochmarski (Nachrichtlich an Rechtsanwalt der Fam. Schlatzer)! Für unsere Mandantschaft (Gemeinde Puch bei Weiz) teilen wir – wie auch schon in der Vergangenheit mit, dass eine sicherlich anzustrebende Gesamtlösung am Kulm nur dann möglich erscheint bzw. von Interesse ist, wenn es zu einer gänzlichen Sphärentrennung am Kulm kommt, sprich der Kulm insgesamt sowohl hinsichtlich Freiflächen als auch Gebäudeanteilen in welcher Rechtsform auch immer in neue Hände gelegt wird. Das von deinen Klienten unterbreitete Angebot bezieht sich dem gegenüber im Kern „nur“ auf eine Erweiterung schon bestehender Servitutsrechte auf den gesamten Kulmberg, was für unsere Mandantin weitere rechtliche Konflikte – vor allem auch in Bezug auf die geforderten Haftungen und Instandhaltungsverpflichtungen etc. – vorprogrammiert erscheinen lässt. Wie dir vermutlich bekannt ist, ließ unsere Mandantin die Liegenschaft in der Vergangenheit auch schon einmal überschlagsmäßig gutachterlich bewerten, wohlgermerkt ohne Berücksichtigung der weiteren Last der mittlerweile einverleibten Servitutsrechte. Die gutachterliche Stellungnahme liegt deinen Klienten vor. Nun mag zwar auf die dort attestierten Verkehrswerte ein gewisser „Aufschlag“ für regionale (Entwicklungs)-Interessen gerechtfertigt sein, niemals jedoch die Differenz zu den ohne jede anerkannte Bewertungsmethode aus den Einwohnerzahlen hergeleiteten Zahlen im Anbot deiner Klienten. Der Jahresmietzins für 1 Jahr Wege- und Parkplatznutzung (ohne Gebäude) liegt überschlagsmäßig bereits in der Größenordnung des gutachterlichen Verkehrswertes inkl. Gebäude. Die Zustimmung zu einer solchen (sachfremden) Vereinbarung würde nicht nur niemals aufsichtsbehördlich erteilt werden, sondern wäre in Anbetracht der Diskrepanz zu den gutachterlichen attestierten Verkehrswerten für viele Beteiligte wohl auch der Tatbestand des § 153 StGB erfüllt. Vor diesem Hintergrund

kann unsere Mandantschaft dem Angebot Ihrer Klienten nicht näher treten, wobei durchwegs Interesse besteht, die Liegenschaft käuflich zu erwerben, dies jedoch nur in Ihrer Gesamtheit, also inklusive aller auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude. Eine Miet- oder Pachtvariante kommt unter den derzeitigen Prämissen nicht in Frage, vor allem dann nicht, wenn nicht die gesamte Liegenschaft inkl. Gebäude genutzt, umgebaut und langfristig bewirtschaftet werden kann.

Ich ersuche dich daher um Rücksprache mit deinen Klienten und anschließende Mitteilung, ob deine Klienten grundsätzlich bereit wären, ihre Liegenschaft insgesamt zu verkaufen. Diesfalls schlagen wir vor, gemeinsam ein (aktuelles) Schätzgutachten bei einem gemeinsam zu bestimmenden Sachverständigen zur Objektivierung des tatsächlichen Wertes der Liegenschaft samt Gebäuden einzuholen, um hier eine objektive Grundlage für weitere Gespräche zu haben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig sich den oben erwähnten Ausführungen der Gemeinde Puch vollinhaltlich anzuschließen.

Zu Punkt 15.) **Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der KG Biomasse Heilbrunn**

„Die Marktgemeinde Anger beabsichtigt den Komplementäranteil der **Heilbrunn Biomasseheizwerk KG** zum 1.7.2019 an die Genossenschaft abzutreten.

Die **Marktgemeinde Anger** beschließt die unentgeltliche Abtretung des Komplementäranteils der **Heilbrunn Biomasseheizwerk KG**.

Die **Marktgemeinde Anger** ist unbeschränkt haftender Komplementär der Gesellschaft und fungiert als reiner Arbeitsgesellschafter. D.h. die **Marktgemeinde Anger** ist damit weder am Vermögen bzw. den stillen Reserven noch am Gewinn- und Verlust der **Heilbrunn Biomasseheizwerk KG** beteiligt und verfügt demnach auch über kein Kapitalkonto.

Beide Vertragsteile geben diesbezüglich die Erklärung ab, dass die gegenständliche Anteilsabtretung unentgeltlich erfolgt und aufgrund der obengenannten fehlenden Vermögensbeteiligung keine steuerlichen Konsequenzen nach sich zieht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben erwähnte Konditionen zur Auflösung der Heilbrunn Biomasseheizwerk KG zum 01.07.2019.

Zu Punkt 16.) **Beratung und Beschlussfassung über die neuen Ortsgebiete in der KG Naintsch**

Vizebürgermeister Franz Grabner berichtet über seinen Termin mit Frau Langmann-Greier von der BH bezüglich der Ortsgebiete. Das Ortsgebiet in Steg wird bei der Einfahrt von der Landesstraße bis zum Haus Mandl festgesetzt werden. Das Ortsgebiet Steg bei der Sportplatzsiedlung beginnt beim Parkplatz des Sportplatzes bis zum Ende der Sackgasse.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festlegung des Ortsteils „Steg“ bei der Einfahrt von der Landesstraße bis zum Haus Mandl und die Festlegung des Ortsteils beim Sportplatz beginnend beim Parkplatz bis zum Ende der Sackgasse beim Haus Gruber, wobei der Name dieses Ortsteils nachträglich beschlossen werden wird.

Zu Punkt 17.) **Beratung und Beschlussfassung über die Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h in den neuen Ortsgebieten in der KG Naintsch**

Vizebürgermeister Franz Grabner berichtet weiters, dass auch die Geschwindigkeit in den neuen Ortsteilen begrenzt werden soll, da hier die Autos immer wieder zu schnell unterwegs sind. **Daher beschließt der Gemeinderat einstimmig die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in den neuen Ortsgebieten in der KG Naintsch.** Die Montage der Begrenzung soll auf den Ortstafeln erfolgen, weil dann nach Auskunft von GR Robert Tiefengraber die Begrenzung für den ganzen Ortsteil gilt.

Zu Punkt 18.) **Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des ehemaligen Gemeindeamtes in Naintsch (nicht öffentlich)**

Zu Punkt 19.) **Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)**

Zu Punkt 20.) **Allfälliges**

a) GR Christine Doppelhofer fragt, ob der Gehsteig beim Teich Nistelberger noch errichtet werden soll. Bürgermeister Höfler sagt dazu, dass hier eine Planung notwendig ist und dies bald erfolgen soll.

b) GR Franz Reisenhofer und GR Peter Bauer möchten wissen, wie es mit der Umwidmung des Bauplatzes von Siegfried Maier, den Herr Schweiger kaufen möchte, aussieht? Frau Monge erklärt dazu, dass die Umwidmung erst nach Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.0 gültig ist.

c) GR Hans Reithofer berichtet, dass die Blumen entlang des Zetzaches beschädigt worden sind und er diesbezüglich eine Anzeige gegen unbekannt gemacht hat. Bürgermeister Höfler erklärt dazu, dass hier eine Wildkamera installiert werden soll. Außerdem wird man die Blumen während der nächsten Feste in Anger entfernen. Dies ist von Mittwoch, 19.06.2019 bis Sonntag, 23.06.2019.

d) GR Peter Bauer bittet den Bürgermeister den Gehsteig bei Herrn Werner Kreimer zu besichtigen, da hier das Wasser der Straße in die Einfahrt fliesen soll.

e) GR Peter Bauer berichtet, dass Herr Katzer den Durchlass beim Griesweg auf Grund seines Alters nicht mehr reinigen kann. Frau Monge sagt dazu, dass Herr Katzer diesbezüglich schon im Gemeindeamt angerufen hätte und der Bauhof schon informiert wurde, dies in Zukunft zu erledigen.

g) GR Patrick Almer berichtet, dass die Lehrerin in der VS Anger Frau Silke Maier nach Puch gehen wird. Man sollte sich fragen, warum Lehrerinnen in der VS Anger immer wieder um Versetzung ansuchen? Bürgermeister Höfler erklärt dazu, dass die Gemeinde auf die Lehrerschaft keinen Einfluss hat und hier nur der Elternverein aktiv werden kann.

h) GR Otmar Pregartner fragt, ob der Wasserrohrbruch in der Waxeneggerstraße schon gerichtet sei? Frau Monge erklärt dazu, dass Herr Bauernhofer die Stelle noch nicht genau feststellen konnte. Er wird aber weiterhin suchen und sobald die Stelle lokalisiert worden ist, mit der Reparatur beginnen.

i) Vizebürgermeister Hannes Grabner berichtet, dass die Firma Marko schon mit den Asphaltierungsarbeiten bei der Dunsteckstraße und in Edelschachen beschäftigt ist. GR Patrick Almer erklärt dazu, dass die Wittgruberstraße schon fertig sei.

j) Vizebürgermeister Hannes Grabner berichtet, dass die BZ Gespräche beim Land gut verlaufen sind. Für die Rabenwaldstraße werden wir die restlichen BZ in der Höhe von € 149.000 in zwei Tranchen erhalten (2019 und 2020). Für die Brückensanierungen (Färber- und Thallerbrücke) erhalten wir € 15.000. Für das FF Auto in Anger wurden 40 % Förderung für den Gemeindeanteil von € 200.000 zugesagt. Der Kinder-nachmittag in Heilbrunn wurde wieder bewilligt (€ 15.000), sowie für sonstige Straßensanierungen erhalten wir € 110.000. Auch für die Endabrechnung NMS, die um € 485.000 überschritten wurde (als Gründe wurden die WLIV, die Indexerhöhung und teilweise den 3. Bauabschnitt vorgezogen, angegeben) wurden 50 % je € 120.000 für 2019 und 2020 versprochen. Für den Spielplatz inklusive Grünraumgestaltung Bad gibt es auch noch zusätzlich 40 %. Somit kommen wir 2019 auf ca. € 816.000 und 2020 auf ca. 780.000 BZ. Außerdem gibt es für den Zubau beim Huab'n Theater noch eine Sonderbedarfszuweisung in der Höhe von € 100.000, die via Gemeinde ausgezahlt wird.

k) Bürgermeister Hubert Höfler berichtet über das Schwimmbad. Wir machen das Buffet heuer selbst und haben dafür Frau Edith Redolfi und Frau Helene Grabner eingestellt. Die Eröffnungsfeier ist am 16.06.2019 um 10:30 Uhr und die Gemeinderäte sind alle recht herzlich eingeladen mit Dirndl und Lederhose ins kühle Nass zu springen und das Bad so zu eröffnen.

Ende der Sitzung: 21:45 Uhr

GR Manuela Sommer

GR Katharina Schöpf-Bratl

GV Arnold Mauerhofer

Bgm. RR Hubert Höfler